

Auswirkungen der „Bundes-Notbremse“ auf die Jugendarbeit

Mit der am 22. April erfolgten Verkündung des "vierten Bevölkerungsschutzgesetzes" wurde die "Bundes-Notbremse" in das Infektionsschutzgesetz (InfSchG) eingefügt - § 28b InfSchG.

Die folgenden Ausführungen behandeln die Frage, welche Auswirkungen die "Bundes-Notbremse" auf die Jugendarbeit hat.

Im Ergebnis gelangt der Autor zu der Überzeugung, dass ausschließlich die formalen Bildungsangebote der Jugendarbeit, die auf Wiederholung ausgelegt sind, einem festen Curriculum folgen und mit einer formalen Qualifikation abschließen, von der "Bundes-Notbremse" erfasst sind.

Im Detail:

Vorab ist festzustellen: § 28b InfSchG trifft keine explizite Regelung zur Jugendarbeit. Fraglich erscheint aber, ob die Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII von einer der Regelungen des § 28b InfSchG erfasst wird, in dessen Folge präsenzte Angebote der Jugendarbeit nicht zulässig wären.

1. Freizeiteinrichtungen

§ 28b Abs. 1 Nr. 3 InfSchG untersagt die Öffnung von Freizeiteinrichtungen. Nach hier vertretener Auffassung handelt es sich bei Jugendzentren und Einrichtungen der Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII nicht um "Freizeiteinrichtungen" im Sinne des § 28b Abs. 1 Nr. 3 InfSchG. Zwar nutzen junge Menschen die Angebote der Jugendarbeit in ihrer Freizeit. Es fällt jedoch auf, dass es sich bei den in § 28b Abs. 1 Nr. 3 InfSchG genannten Freizeiteinrichtungen ausnahmslos um kommerzielle Freizeiteinrichtungen handelt, die den Besucher*innen den Zutritt ausschließlich gegen Zahlung eines Eintrittspreises gewähren. Das ist bei Angeboten der Jugendarbeit anders: Träger der Jugendarbeit sind nicht nur nicht-kommerziell tätig. Ihre Angebote zeichnen sich auch dadurch aus, dass die Teilnahme grundsätzlich unabhängig von der Entrichtung einer Vergütung möglich ist.¹

Der Gesetzgeber würdigt überdies durch die nicht ausdrückliche Nennung der Jugendarbeit im InfSchG, dass die "Freizeit-Aktivitäten" im Rahmen der Jugendarbeit - anders als die explizit Genannten - pädagogische, psychosoziale und gesellschaftliche Ziele verfolgen: So sind Jugendeinrichtungen niederschwellig und stehen (qua Gesetz) allen jungen Menschen offen. Sie ermöglichen Begegnungen unterschiedlicher Cliquen und schaffen so eine Sozialisationsinstanz neben Schule und Familie. Die Aneignungs- und Aushandlungsprozesse in bewusst gestalteten pädagogischen Settings und Angeboten ermöglichen jungen Menschen Erfahrungen, die von Pädagog*innen als non-formale und informelle Bildungsarbeit beschrieben werden. Von Kindern und Jugendlichen werden dieselben Angebote regelmäßig als "Freizeitangebote" tituliert, da sie naturgemäß in der 'Freizeit' - oder präziser: in der nicht von Schule

¹ An diesem Befund ändert auch die Tatsache nichts, dass für einzelne Angebote der Jugendarbeit – hier sind insbesondere Freizeiten zu nennen – Kostenbeiträge von den Teilnehmenden erhoben werden. Diese dienen jedoch nicht der Erzielung von Gewinnen, sondern ausschließlich der Deckung der Kosten. Anders als bei kommerziellen Freizeitangeboten führt die Mittellosigkeit einer interessierten Person regelmäßig nicht zum Ausschluss von der Teilnahme. Die gemeinnützigen Träger der Jugendarbeit erlassen mittellosen Jugendlichen regelmäßig die Teilnahmegebühr oder sorgen für alternative Finanzierungen.

verplanten, also 'freien Zeit' - von Kindern und Jugendlichen stattfinden. Dies bringt die Angebote der Jugendarbeit lediglich im allgemeinen Sprachgebrauch "nah" an die Formulierung "Freizeiteinrichtung" in § 28b Abs. 1 Nr. 3 InfSchG, lässt aber für die regulatorische Umsetzung festhalten, dass Jugendeinrichtungen *nicht* der Bundes-Notbremse unterliegen.

2. Schulen und ähnliche Einrichtungen

Fraglich erscheint, ob die Jugendarbeit als außerschulische Bildungsarbeit von den Einschränkungen des § 28b Abs. 3 InfSchG betroffen ist. Danach ist ab der Inzidenz von 100 die Durchführung von Präsenzunterricht für "allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen nur in Form von Wechselunterricht zulässig" und ab einer Inzidenz von 165 ist Präsenzunterricht untersagt. Denkbar erschiene es, die Einrichtungen der Jugendarbeit als "ähnliche Einrichtungen" im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen. Die im Gesetzestext erfolgende Fokussierung auf den Unterricht in Gestalt von Präsenzunterricht und Wechselunterricht macht jedoch deutlich, dass der Gesetzgeber hier nur formale Bildungsangebote erfassen wollte, die mit Schulen und Hochschulen vergleichbar sind. Solche formalen Bildungsprozesse ereignen sich in der Jugendarbeit vor allem in der Ausbildung junger Menschen zu Mitarbeitenden. Bei Mitarbeiterschulungen handelt es sich um Bildungsprozesse, die auf Wiederholung ausgelegt sind und die einem festen Curriculum folgen. Sie schließen im Erfolgsfall mit dem Erwerb einer formalen Qualifikation (Jugendleiter*innen-Card) ab. Diese Angebotsform der Jugendarbeit ist im Ergebnis als "ähnliche Einrichtung" im Sinne des § 28b Abs. 3 InfSchG anzusehen.

Ganz überwiegend eignet sich Bildung in der Jugendarbeit allerdings in non-formalen und informellen Prozessen. Es erscheint fernliegend, das Gespräch eines jungen Menschen mit einer Mitarbeiterin in einem Jugendzentrum als "Unterricht" zu bezeichnen, ebenso deplatziert wirkt der Begriff in Bezug auf das gemeinsame Spiel einer Kindergruppe. Im Ergebnis sind die Angebote der Jugendarbeit - mit Ausnahme der formalen Bildungsangebote wie Mitarbeiterschulungen - nicht von den Einschränkungen des § 28b Abs. 3 InfSchG erfasst.

3. Angebote mit sportlichem Charakter

Eine Besonderheit gilt allerdings für diejenigen Angebote der Jugendarbeit, die einen sportlichen Charakter haben. Insoweit dürfte die "Notbremse 100" greifen. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Anm.: Gesundheitsamt/Ordnungsamt) ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen (§ 28b Abs. 1 Nr. 6 2. Halbsatz).

Anerkannte Tests im Sinne dieser Vorschrift sind In-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind (Abs. 9 Satz 1). Es muss sich insoweit nicht um ein negatives Testergebnis einer "offiziellen Stelle" handeln, wie wir es seither in NRW kennen. Aber: Die Länder sind nach wie vor befugt, über die Bundes-Notbremse hinausgehende Anforderungen zu definieren. An dieser Stelle sind die aktuellen Entwicklungen in NRW aufmerksam zu beobachten.

23.4.2021

Stefan Niewöhner